

Satzung des Fachschaftsrates Bauingenieurwesen, an der Universität Siegen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Fachschaftsrat Bauingenieurwesen (FSR Bau) an der Universität Siegen. Die Gesamtheit der durch den FSR Bau vertretenen Studierenden wird als Fachschaft Bauingenieurwesen bezeichnet.

§ 2 Aufgabe des FSR Bau

Aufgabe des FSR Bau ist es, die Interessen der Studierenden der Fachschaft Bauingenieurwesen nach innen und außen zu vertreten.

Dazu gehört insbesondere:

- (a) Die Interessen der Studierendenschaft der Fakultät IV gegenüber der Prodekanin, des Prodekan für Lehre zu vertreten sowie situationsabhängig nicht stimmberechtigte Mitglieder zur Mitarbeit im Fakultätsrat zu benennen.
- (b) Die Förderung der departmentübergreifenden Kommunikation zwischen den Studierenden.
- (c) Den Kontakt mit anderen Organen der akademischen und studentischen Selbstverwaltung zu pflegen.
- (d) Den Organen der akademischen Selbstverwaltung bei der Besetzung von Gremien und Kommissionen zu unterstützen.
- (e) Der FSR Bau soll helfen die Studienbedingungen und Lehrveranstaltungen für Studierende des Fachbereiches Bauingenieurwesen zu verbessern.
- (f) Hochschulpolitische und studentische Belange der Studiengänge zu vertreten, die Qualität der Ausbildung zu erhalten und zu fördern sowie betreffende Informationen zu sammeln und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (g) Zur politischen Willensbildung beizutragen.
- (h) Beschlüsse der Fachschaftssitzung umzusetzen.
- (i) Während der Vorlesungszeit mindestens eine öffentliche FSR Bau-Sitzung im Monat durchzuführen.
- (j) Nach Möglichkeit und Bedarf einen Sprechstundentermin im FSR Bau-Büro zu vereinbaren bzw. anzubieten.
- (k) Pflege und Instandhaltung des Eigentums und des Verwaltungsbereichs (Büroräume, Inventar etc.) des FSR Bau.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Anzahl der Mitglieder

Der FSR Bau setzt sich aus mindestens 3 und maximal 8 direkt gewählten Mitgliedern zusammen. In der Regel müssen die Mitglieder an der Fakultät IV immatrikuliert sein, in begründeten Ausnahmen dürfen die Mitglieder auch in den anderen Fakultäten der Universität Siegen immatrikuliert sein, wenn gewährleistet ist, dass sie die Aufgaben des FSR Bau gemäß § 2 erfüllen können.

(2) Probemitgliedschaft

- (l) Probemitglied ist, wer als Neumitglied dem Fachschaftsrat beitreten möchte und daher eine Probezeit von drei Monaten ohne Stimm- und Schlüsselrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht absolviert.
- (m) Das Probemitglied muss auf der Sitzung einen Antrag auf Probemitgliedschaft stellen, damit die Probezeit zu beginnen läuft.
- (n) Das Probemitglied hat mindestens an zwei Sitzungen anwesend zu sein.
- (o) Die Probemitgliedschaft endet
 - (aa) nach erfolgreichem Ablauf der drei Monate sowie mit der Kooptation gemäß § 3.
 - (bb) oder negativ durch Nichterfüllen der Pflichten im Sinne des § 3.
 - (cc) durch die Verkürzung der Probezeit.
- (p) Außerdem kann die Probezeit verlängert werden, wenn das in c) aufgeführte Kriterium nicht erfüllt wird.
- (q) Jedem Probemitglied wird ein FSR Mitglied als Ansprechpartner zur Seite gestellt, welches die Einführung in den FSR erleichtert.

(3) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des FSR Bau werden bestimmt durch:

- (r) allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen für den Zeitraum von i.d.R. einem Jahr. Einzelheiten zu den Wahlen regelt die Wahlordnung sowie die Satzung der Studierendenschaft.
- (s) Darüber hinaus können weitere Mitglieder auf einer Fachschaftssitzung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nachgewählt werden.
- (t) Zudem durch Kooptation des bestehenden FSR Bau nach erfolgreich abgelaufener Probezeit von drei Monaten. Eine erfolgreiche Probezeit setzt eine Anwesenheit bei der Hälfte aller Sitzungen im jeweiligen Semester und eine gute Mitarbeit im ausgewählten Arbeitskreis voraus. Die Teilnahme bzw. Unterstützung an einer Veranstaltung des WIR Bau ist zwar erwünscht und gerne gesehen, jedoch nicht zur Aufnahme verpflichtend. Die Kooptation geschieht auf Antrag eines FSR Bau-Mitgliedes und durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmabgabe kann in Abwesenheit formrichtig erklärt werden. in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder. Ein Kooptiertes FSR Mitglied verfügt über die gleichen Stimmrechte wie ein gewähltes FSR Mitglied.

- (u) Außerdem ist der Beginn der Mitgliedschaft ohne nochmalige Probemitgliedschaft möglich, wenn ein ausgetretenes Mitglied wieder eintreten möchte. Dies gilt jedoch nur unter dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung und der darauffolgenden Abstimmung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmabgabe kann in Abwesenheit formrichtig erklärt werden.

(4) Verpflichtungen der Mitglieder

Ein FSR-Mitglied

- (a) Kommt in den Besitz eines Schlüssels und Chipschlüssels.
(b) Es sind zusätzlich die Verpflichtungen unter (5) zu beachten.

(5) Ausscheiden einzelner Mitglieder

Die Amtszeit einzelner Mitglieder des FSR Bau endet:

- (a) bei Exmatrikulation.
(b) bei geheimer schriftlicher Abwahl durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in Form eines Misstrauensvotums während einer Fachschaftssitzung.
(c) bei schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Rücktritts.
(d) bei mangelhafter Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen. Dies ist der Fall, wenn das Mitglied zwei Mal in Folge unentschuldigt bei einer ordentlichen Sitzung nicht anwesend ist. Des Weiteren kann das Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es nicht an mindestens zwei Sitzungen und an einem der großen Events (Erstsemesterwoche, Sommerfest, etc.) pro Semester teilgenommen hat. Als entschuldigt gilt die Abwesenheit, wenn das Mitglied die Abwesenheit schriftlich begründet einen Tag vor der ordentlichen Sitzung ankündigt.
(e) Das betroffene Mitglied ist per E-Mail zu einer Stellungnahme aufzufordern und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Amtszeit des Mitglieds kann daraufhin mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch die anwesenden und nicht betroffenen Mitglieder beendet werden.
(f) bei Feststellung der Nichtwahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben.
(g) Die Nichtwahrnehmung ist bei einer ordentlichen Sitzung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch die anwesenden und nicht betroffenen Mitglieder festzuhalten. Das betroffene Mitglied ist zuvor auf Beschluss einer vorhergehenden ordentlichen Sitzung zu einer Stellungnahme aufzufordern und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Die Gründe einer Nichtwahrnehmung der Aufgaben können sein:
(dd) zweimalige unentschuldigte Abwesenheit bei einer Sitzung im jeweiligen Semester
(ee) mangelndes Engagement gegenüber dem FSR Bau
(ff) keine Teilnahme an mindestens einer wichtigen FSR-Veranstaltung im jeweiligen Semester

(6) Verpflichtung nach dem Ausscheiden

Die Mitglieder des FSR Bau sind nach ihrem Ausscheiden dazu verpflichtet

- (h) den nachfolgenden FSR Bau einzuarbeiten.
- (i) die Schlüssel und Chipschlüssel des vom FSR Bau genutzten Räumen zurückzugeben.
- (j) alle Zugangsdaten für FSR Bau eigene Email Accounts, Webseiten, Social-Network Seiten etc. zu übergeben.
- (k) beim Ausscheiden der für den Vorsitz, die Verwaltung der Kassen und Finanzen, sowie der Schlüssel zuständigen Personen, müssen diese Verantwortungsbereiche umgehend neu besetzt werden.

(7) Ende der Legislaturperiode

Die Legislaturperiode und somit die Amtszeit des gesamten FSR Bau endet mit der Konstituierung eines neuen, durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen hervorgegangenen FSR Bau.

§ 4 Arbeitskreise

- (l) Der FSR Bau bildet Arbeitskreise, die zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben und Ziele beitragen sollen. Die Arbeitskreise werden zu Beginn der Legislaturperiode neu festgelegt.
- (m) Jedes FSR Bau Mitglied ist frei in der Entscheidung, in welchem Arbeitskreis es sich engagieren möchte und kann Mitglied mehrerer Arbeitskreise sein.
- (n) Ein neuer Arbeitskreis kann auf Antrag eines FSR Bau Mitgliedes auf einer ordentlichen Sitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegründet werden. Mit der gleichen Mehrheit kann ein bestehender Arbeitskreis vorzeitig aufgelöst werden.
- (o) Die Aufgaben und Ziele der jeweiligen Arbeitskreise müssen schriftlich protokolliert werden.
- (p) Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher, der den Arbeitskreis im FSR und in beteiligten Gremien vertritt. Jedes Mitglied soll als Sprecher gleichzeitig nur einen Arbeitskreis im FSR und in beteiligten Gremien vertreten.
- (q) Die Wahl des Sprechers muss allgemein, frei, gleich und geheim sein.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstands

- (a) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - (aa) Vorsitzenden und ggf. dessen Stellvertretenden
 - (bb) Finanzreferenten und ggf. dessen Stellvertretenden
- (b) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein.
- (c) Die Amtszeit für ein Mitglied des Vorstandes endet
 - (aa) durch die Neuwahlen eines Vorstandes
 - (bb) durch seine Rücktrittserklärung
- (d) Der Finanzreferent und sein Stellvertreter werden auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates gewählt. Bis zur Neubesetzung des Amtes des Vorstands, ist der amtierende Vertreter verpflichtet, das Amt weiterzuführen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (a) Der Vorstand vertritt den Fachschaftsrat nach innen und nach außen.
- (b) Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten der Mitglieder und koordiniert diese.
- (c) Der gewählte Finanzreferent und dessen Stellvertreter führen den Haushalt entsprechend dem Haushaltsplan des Fachschaftsrates. Der gewählte Finanzreferent und dessen Stellvertreter sind für die Haushalts- und Wirtschaftsführung verantwortlich, insbesondere für eine lückenlose Buchhaltung.

§ 7 Veröffentlichung der Arbeit

Der FSR Bau informiert die Studierenden des Fachbereiches Bauingenieurwesen fortlaufend über die Arbeit und die Aktivitäten des FSR Bau. Dazu benutzt er insbesondere:

- (a) die öffentlichen Sitzungen.
- (b) die Protokolle der FSR Bau-Sitzungen.
- (c) sowie weitere Kommunikationswege, wie beispielsweise eine Homepage und Soziale Netzwerke.

§ 8 Finanzen

- (a) Der Finanzreferent und dessen Stellvertreter sind für die Erstellung eines Haushaltsplans zuständig.
- (b) Zu Beginn jeden Semesters ist ein Finanzbericht vom Finanzreferenten und dessen Stellvertreter über das abgelaufene Semester vorzulegen. Dieser wird in der Sitzung veröffentlicht.

§ 9 Kassenprüfung

- (c) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von dem FSR Bau gewählte Studierende. Sie haben einen Bericht zu erstellen und diesen in der nächsten Sitzung vorzutragen.
- (d) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal pro Jahr, auf alle Fälle auch nach Vorlage des Rechnungsergebnisses, möglichst unvermutet durchzuführen und der Bericht an den üblichen Stellen zu veröffentlichen (siehe § 7).
- (e) Auf der ersten Sitzung nach Durchführung der Kassenprüfung wird der FSR Bau durch die Vorsitzenden des FRS Bau entlastet.

§ 10 FSR Bau Sitzungen (Geschäftsordnung)

(1) Ordentliche Sitzungen

Ordentliche Sitzungen müssen in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Monat stattfinden.

Als ordentliche Sitzung gilt jede Sitzung:

- (a) zu der mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen wurde.
- (b) zu der jedes Mitglied persönlich eingeladen wird, oder
- (c) die turnusgemäß erfolgt.

Der Termin der Sitzung ist der Studierenden des Fachbereiches Bauingenieurwesen öffentlich über die üblichen Stellen zu veröffentlichen (siehe § 7).

(2) Beschlussfähigkeit

- (a) Ein Beschluss wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der auf der Sitzung abgegeben Stimmen gefasst, wenn mindestens Ein-Drittel aller Wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (b) Eine Stimme kann in Fällen der Abwesenheit auch formrichtig erklärt werden.

(3) Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Gäste haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Protokolle

Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und zu veröffentlichen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann auf einer Fachschaftssitzung mit einer Zwei-Drittel- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung ist bei der Einladung zu einer Sitzung anzukündigen.

§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt.